

*Durchführung seiner Regietätigkeit imstande sein sollte, so ist unbedenklich eine aus gesetzlich anerkannten rasserechtlichen Gesichtspunkten eingetretene Änderung in der rechtlichen Geltung der Persönlichkeit dem gleichzuachten, ... wie Tod oder Krankheit es täten.*

Quelle: JW 1936, 2529 ff; zitiert nach Majer, Fremdvölkische, 1981/93 264f 689

Das Nicht-Recht herrschte auch in anderen Rechtsbereichen. So galt die korrekte Anwendung des Mietrechts auf Juden geradezu als „Fehlgriff“, wie das Reichsjustizministerium 1938 verlauten ließ; ebenso löste allgemein die korrekte Geschäftsabwicklung gegenüber jüdischen Vertragspartnern Missbehagen und Tadel der Machthaber aus. Umgekehrt wurden belastende Vorschriften auf Juden stets strikt angewendet: So musste die Tochter Ludwigs Marums erst die Haftkosten für ihren 1934 ermordeten Vater bezahlen, ehe die Gestapo ihr erlaubte, Deutschland zu verlassen.

- c) Die Praxis des Nicht-Rechts wiederholte sich tausendfach im besetzten Polen. Dort herrschte das Prinzip des „Volkstumskampfes“, das die „Rechtlosstellung“ der Polen zum Ziel hatte. Instrument hierfür war der Begriff der „sinn-gemäßen Anwendung“. Dies bedeutete rassistische Rechtsprechung: kein Pole sollte Vorteile vom deutschen Recht

haben. Seine Aussagen im Prozess galten von vornherein als unglaubwürdig, einen Prozess gegen Deutsche konnte er nicht gewinnen, da dies deutschen Interessen widerspräche. Eine entsprechende Verordnung (Ostrechtspflegeverordnung 1941) sanktionierte dies, indem sie den Behörden völlig freie Hand ließ: Wenn es politisch opportun war, wurde das deutsche Recht angewendet, in allen anderen Fällen jedoch ignoriert; d.h. es wurde nach rassistischen (antipolnischen) Gesichtspunkten entschieden.

Die Perversion des Rechts verbarg sich somit auch hier hinter unbestimmten Klauseln oder politischen Kampfbegriffen, wie die genannten Beispiele zeigen.

Ludwig Marum ist also ein Symbol für die beiden Charakteristika der Diktatur, die gegensätzlicher nicht sein konnten: Einmal fortgeltende rechtstaatliche Ordnung, andererseits die Nicht-Anwendung gegenüber allen missliebigen Personen, etwas, das man sich in einem Kulturstaat nicht vorstellen konnte.

Marum hatte eine Leitschnur: Das Recht als Grundlage jeder Herrschaft – wie dies früher als Inschrift am Eingang des OLG Karlsruhe stand: *Justitia fundamentum Regnorum*. Diesen Leitspruch hat er oft und gerne wiederholt – und danach gelebt.

Ludwig Marum – unser Vorbild – zu dessen Angedenken wir heute versammelt sind. Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

## „Gemeinsame Elemente des österreichischen und ungarischen Familienrechts zur Zeit der Doppelmonarchie und innerhalb der EU“. Bericht über das Forschungsseminar der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte

(Pécs, den 25.-28. Oktober 2016)

Als Teil des Projekts „Gemeinsame Elemente des österreichischen und ungarischen Familienrechts zur Zeit der Doppelmonarchie und innerhalb der EU“ der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte<sup>1</sup> fand ein Forschungsseminar mit dem Schwerpunkt Vergleich des österreichischen und ungarischen Eherechts in der Organisation von Univ. Doz. Dr. habil. *Eszter Cs. Herger*, Assoz. Prof. Mag. Dr. iur. *Susanne Kissich* und Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. iur. *Markus Steppan* zwischen dem 25. und 28. Oktober 2016 in Pécs mit der Teilnahme von Studierenden, Doktoranden und Dozenten der Rechtsgeschichte und des Privatrechts der Juristischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz und der Juristischen Fakultät der Universität Pécs statt. Die Forschungsgruppe wurde 2016 zwecks einer internationalen

Forschungszusammenarbeit ins Leben gerufen. Die Forschungstätigkeit richtet sich besonders auf die einzelnen Institutionen des europäischen Familienrechts, die säkularen und konfessionellen Werte der europäischen Rechtskultur, die staatliche Rechtsverfolgung, die Teilbereiche der Beziehung von Staat und Kirche, wie auch auf die Frage der Rechtsübernahme – Modellbefolgung. Das Vorhaben der Forschungsgruppe ist die Aufdeckung der Werte und der gemeinsamen Wurzeln der europäischen Rechtentwicklung mit der Forschungsmethode der vergleichenden Rechtsgeschichte, sowie die Darstellung der gemeinsamen Grundlagen, auf die das gemeinsame europäische Recht basieren kann. Das Forschungsseminar hat sich im Bereich des Familienrechts ausführlich mit dem Eherecht beschäftigt.

<sup>1</sup> Siehe Eszter Cs. Herger – Markus Steppan: Gründung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in Pécs. Beweggründe – Motive – Visionen. In: *Journal on European History of Law*, vol. 7/2016, no. 2, pp. 180-184.

Am 26. Oktober 2016 hat Professor Emeritus *István Kajtár* im Sitzungssaal der künftig den 650. Geburtstag feiernden Universität Pécs die Teilnehmer und die Interessenten des Forschungsseminars begrüßt. In seiner Rede hob er hervor, dass die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Rechtshistorikern aus Graz und Pécs schon Jahrzehnte lang bestehe, und deren würdige Fortsetzung dieses Forschungsseminar sei. Im Anschluss daran beschäftigte sich *Markus Steppan* in seinem Vortrag mit der Vorstellung der konfessionell-rechtlichen Regelungen bezüglich der österreichischen Rechtsnormen ab dem aufgeklärten Absolutismus bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts („*Spannungsfeld Kirche-Staat im Eherecht*“). Im ihrem Vortrag („*Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im österreichischen Recht*“) befasste sich *Susanne Kissich* mit der rechtlichen Regelung der Lebensgenossenschaft und verglich diese mit der Institution der Ehe. Sie kam auch darauf zu sprechen, dass das Erbrecht der Lebensgefährten ab dem 1. Januar 2017 eine Veränderung in Österreich erleben wird, da die Lebensgefährten als nahe Angehörige anerkannt werden. Der Vortrag von *Eszter Cs. Herger* („*Der Einfluss des österreichischen Familienrechts in Ungarn*“) befasste sich mit den Auswirkungen des österreichischen Rechts auf das ungarische Rechtswesen auf Grund des Beispiels des ehelichen Vermögensrechts mit Fokus auf das 19. Jahrhundert, worin die Faktoren dargestellt wurden, die teils durch die gemeinsame historische Vergangenheit, teils durch die heutigen kulturellen Bindungen den Rechtsvergleich in den benachbarten Ländern aktuell machen.

Nach den drei wissenschaftlichen Vorträgen haben die Teilnehmer des Forschungsseminars in ihren Referaten auf Grund eines vorbereiteten, gemeinsamen Fragenkatalogs je einen Themenbereich im Eherecht miteinander verglichen. Es wurden die einzelnen Stationen der Entwicklung des Rechtswesens in Österreich und Ungarn ab dem 19. Jahrhundert bis zum geltenden Eherecht vorgestellt: In Österreich die Veränderungen der letzten zwei Jahrhunderte des Eherechts ab dem Inkrafttreten des österreichischen ABGB (1812), sowie in Ungarn angefangen vom konfessionellen Eherecht, durch den GA 1894: XXXI über die bürgerliche Ehe und die Entwürfe des ungarischen Privatgesetzbuches (1900-1928) bis hin zu den familienrechtlichen Bestimmungen der parteistaatlichen Zeit (GA 1952: IV) und schließlich zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (GA 2013: V). Die Thematik des Forschungsseminars machten aufeinander bauende Themenbereiche und sich daran anknüpfende Rechtsfälle aus, zuerst im Referat eines österreichischen Studenten gemäß dem österreichischen Recht, anschließend in der Präsentation eines ungarischen Studenten gemäß den Bestimmungen des ungarischen Familienrechts.

Den ersten Themenbereich machte das Zustandekommen der Ehe aus. *Lisa Pettau*, Jurastudentin und *Adrienn Rékasiné Adamkó*, Doktorandin haben im Bereich die Definition der Ehe und die Lebenspartnerschaft der Gleichgeschlechtlichen untersucht. Festzulegen ist, dass beim Prozess vor der Eheschließung und bei der Bestimmung der Definition der Ehe

gemäß dem gültigen österreichischen und ungarischen Recht die gleiche Basis vorliegt. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren bietet das ungarische Recht ab 2009, das österreichische Recht ab 2010 die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Zur Untersuchung der Fähigkeit zur Eheschließung trugen in Österreich und Ungarn die beiden Jurastudenten *Lisa Pettau* und *Vivien Weisenburger* bei. Unter anderem hoben sie das von der Organisation der Vereinten Nationen angenommene Abkommen CEDAW über die „Einstellung der Benachteiligung der Frauen in jeglicher Form“ (New York, 18. Dezember 1979) hervor, welches besagt, dass unter dem 18. Lebensjahr keine Ehe geschlossen werden darf. Das Abkommen wurde sowohl von Ungarn als auch von Österreich ratifiziert, demgemäß kann in beiden Ländern als Hauptregel ab 18 Jahren Ehe geschlossen werden. Nebenher erlaubt das ungarische Recht die Eheschließung - den lokalen Sitten folgend - ab 16 Jahren mit der Erlaubnis der Vormundschaftsbehörde. Demgegenüber stehen die rechtskräftigen familienrechtlichen Regelungen des österreichischen Rechts, die besagen, dass die eine Hälfte mit 16 Jahren ausschließlich mit einer volljährigen anderen Hälfte eine Ehe eingehen kann, im Fall, wenn man als ehereif gilt. *Vera Köller*, Jurastudentin und *Beáta Korinek*, Doktorandin und Assistentin analysierten die Frage der Eheverbote, und sie betonten, dass die Gründe der Ungültigkeit im ungarischen und österreichischen Recht im Wesentlichen übereinstimmen. Mit der Form der Eheschließung haben sich die Jurastudenten *Vera Köller* und *Patricia Dominika Niklai* beschäftigt. Ihr Referat – worin sie dem Verlauf der Beziehung zwischen der standesamtlichen Ehe und der kirchlichen Trauung große Aufmerksamkeit widmeten – wurde dadurch bereichert, dass sie als Zusammenfassung denselben Fall gemäß des ungarischen sowie des österreichischen Rechts lösten.

Den nächsten Themenbereich bildeten die rechtlichen Folgen der Eheschließung. Die Rechte der Ehepartner und ihre belastenden Pflichten schilderten in der historischen Entwicklung *Moritz Deinhammer*, Jurastudent und *Kinga Császár*, Doktorandin und Richteramtswärterin. Sie haben untersucht, wie und inwiefern die Gleichstellung der Ehepartner früher erfüllt wurde und wie sie heute zur Geltung kommt. Erwähnenswert ist, dass das rechtskräftige österreichische Recht in dieser Hinsicht die Haushaltsführung besonders hervorhebt und sie als Teil der ehelichen Gemeinschaft betrachtet. *Julia Standler* und *Kristóf Mangel*, Jurastudierende beschäftigten sich mit der rechtskräftigen Einrichtung der Frauenhaltung im rechtsgeschichtlichen Sinn und der ehelichen Unterhaltung. Wobei der Entwicklungsbogen in Frage der Unterhaltung gleich ist, kennt das österreichische Recht nicht die in Ungarn relevante Regelung, der gemäß sich die Ehepartner in einer öffentlichen Urkunde oder vom Juristen gegenzeichneten Privaturkunde darin einigen können, dass der unterhaltspflichtige Partner die Unterhaltungspflicht mit einem adäquaten Besitzstück oder mit einer einmaligen Zuwendung erfüllt. In diesem Fall darf der bedachte Ehepartner in Zukunft mit Unterhaltsfor-

derung auch dann nicht auftreten, wenn er auf Grund des Rechts befugt wäre. Die Güterrechtssysteme wurden von *Moritz Deinhammer*, *Ágnes Vihart*, sowie *Anna Kosztich* vorgestellt. Wobei auf österreichischer Seite die zwei Stufen der Untersuchung die originale Textgrundlage des ABGB aus dem Jahr 1811 und die Modernisierung des Ehegüterrechts Mitte des 20. Jahrhunderts bildeten, haben sich auf ungarischer Seite der Vielfältigkeit des Themas wegen *Ágnes Vihart*, Studentin der familienrechtlichen Fachjuristenausbildung, Gerichtssekretärin mit der geschichtlichen Entwicklung, während *Anna Kosztich*, Jurastudentin mit den Lösungen des geltenden Rechts auseinander gesetzt. Der Vortrag von *Ágnes Vihart* bildete in mancher Hinsicht dadurch eine Ausnahme, dass sie den Teilnehmern des Forschungsseminars und Interessenten ihre eigenen Recherche-Ergebnisse aus dem Archiv bekannt gab. Unter den aufrecht erhaltenen Schriften eines Notars aus Székesfehérvár (Stuhlweissenburg) wurden 121 Eheverträge aus den Jahren 1875-1877 gefunden, auf Grund deren man die Schlussfolgerung gezogen hat, dass der Ehevertrag –vorrangig im Kreis der deutschen Nationalität – als eine „beliebte“ Rechtsinstitution in Székesfehérvár zur obigen Zeit der Monarchie galt. Aus den drei Vorträgen ging hervor, dass es im Vermögensrecht wesentliche Unterschiede im österreichischen sowie im ungarischen gültigen Recht gibt: Das Erste erkennt das System der Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand, das Zweite dagegen erkennt es als vertraglicher Güterstand, wobei als gesetzliches System die Gütergemeinschaft erscheint.

Den dritten Themenbereich im Forschungsseminar bildete die Beendigung der Ehe. Zuerst gaben *Doris Mayr* und *Máté Horváth* einen Überblick über die Fälle der Auflösung einer Ehe, danach sprachen sie ausführlich über die Institution der *separatio a thoro et mensa* (Trennung vom Bett und Tisch), welche im säkularisierten Recht hierzulande ihre Bedeutung inzwischen verloren hat. Anschließend sprachen *Doris Mayr* und *Eszter Csillag* Jurastudenten über die Aufhebungs- und Nichtigkeitsgründe, danach stellten *Melanie Leitner*, Jurastudentin und *Eszter Cs. Herger* die geschichtlichen Stufen der Ehescheidung in Österreich sowie in Ungarn dar, angefangen von der Zeit des konfessionellen Rechts bis hin zur geltenden rechtlichen Regelung.

Als krönenden Abschluss des Forschungsseminars konnten die Teilnehmer einen Besuch am Kreisgericht in Pécs abstaten, wo sie ihre theoretischen Kenntnisse durch die praktischen Erfahrungen ergänzen konnten. Das Podiumsgespräch führte *István Hajdu*, Vorsitzender des Kreisgerichts Pécs, der nach kurzer Vorstellung des Gebäudes – dem Interesse der österreichischen Gäste nachkommend – einen Einblick in das Ausbildungssystem der Richter in Ungarn gewährte. Die Richter im Bereich Familienrecht beantworteten alle fachlichen Fragen bereitwillig und unterstützten ihre Aussagen auch mit statistischen Belegen. Sie berichteten darüber, dass in den vergangenen zwanzig Jahren am Kreisgericht in Pécs kein Ungültigkeitsprozess gestartet worden sei. Sie treffen bei Scheidung auf den Anspruch auf Unterhalt und nicht als Anspruch des getrennt lebenden Ehepartners. Besonders interessierte die Teilnehmer des Forschungsseminars, was es in der Praxis bedeute, dass man die „Bedürfnisse des Kindes“ in Betracht ziehe, welche Rolle dabei die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes, die Meinung des Kinderpsychologen und eines Experten spiele, und was die eigene Meinung des Kindes ausmache, wenn es bereits das 14. Lebensjahr überschritten hat. Als eheliche Konflikte hinter den Scheidungsgründen verstecken sich meistens Arbeitslosigkeit, Alkoholsucht, Drogensucht, Ehebruch, Schulden, sowie kulturelle und religiöse Unterschiede bei Mischehen. Das Kreisgericht Pécs verwendet besonders erfolgreich unter Anderem zur Regelung der familiären Konflikte die Institution der Mediation, wobei ausgebildete Mediatoren die Beschwerden der Ehepartner beheben und bei der Konfliktlösung Hilfe bieten.

Die Ersteller des Berichts waren die aktiven Teilnehmer des Forschungsseminars. Auf Grund des fachlichen Programms, welches gründliche Auf- und Vorbereitung unsererseits erwünschte, ist unsererseits die Meinung formuliert worden, dass durch die Darstellung der und die Diskussion über die Unterschiede und aus der Bekanntgabe der Ähnlichkeiten zwischen der österreichischen und ungarischen gültigen Rechtspraxis alle Teilnehmer bereichert wurden. So konnte die erste Phase des Projekts erfolgreich abgeschlossen werden, das 2017 in Graz fortgesetzt werden soll.

*Adrienn Rékasiné Adamkó\* – Gabriella Dávid\*\**

\* Adrienn Rékasiné Adamkó, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Pécs, Ungarn.

\*\* Gabriella Dávid, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Pécs, Ungarn.